

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1977 Ausgegeben Karlsruhe, den 6. Mai 1977 Nr. 4

Inhalt:	Seite
Lernmittelgebühren in der Fakultät für Architektur	28
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Mathematik	29
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Geologie	34
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik	35
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie	43
Promotionsordnung der Fakultät für Informatik	51

Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 7. Februar 1977 H 1575/39

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 7. Februar 1977 H 1575/39 der folgenden von der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) beschlossenen Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik zugestimmt.

K. u. U. 1977. S. 324

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Informatik bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Informatik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Informatik den akademischen Grad „Diplom-Informatiker“ (Dipl.-Inform.)

§ 3 Studiendauer und Gliederung der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester; hierin ist die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit nicht eingerechnet. Die Zulassung zum Studium endet, wenn die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten ist. Der Rektor kann diese Frist um bis zu zwei Semester verlängern, wenn der Dekan der Fakultät nach vorhergehender Studienberatung feststellt, daß die Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht einhalten konnte oder die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung werden auf die Studienzeit nicht angerechnet.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann unbeschadet der Möglichkeit studienbegleitender Prüfungen nach zwei Fachsemestern begonnen und soll nach vier Fachsemestern beendet sein. Ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebenten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Vorprüfungsausschuß.

(4) Die Diplom-Hauptprüfung kann wahlweise in einem Abschnitt oder in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Die Diplomarbeit soll vor dem letzten Abschnitt abgeschlossen sein. Ein Kandidat kann zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden, wenn die Beendigung der Zulassung zum Studiengang länger als ein Jahr zurückliegt und er sich nicht innerhalb dieses Jahres ordnungsgemäß zur Prüfung gemeldet hat, es sei denn, daß er eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptprüfungsausschuß.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der Diplomprüfung wird ein Vorprüfungsausschuß und ein Hauptprüfungsausschuß gebildet. Die Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Sie achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Jeder der beiden Ausschüsse besteht aus:

- 3 Universitätslehrern, die als solche Beamte sind,
- 1 Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne,
- 1 Mitglied der Studentenschaft.

Die Mitglieder der ersten beiden Gruppen sowie je ein Stellvertreter in jeder Gruppe werden vom Dekanat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Das Mitglied der Studentenschaft und sein Stellvertreter werden von der Fachschaft auf ein Jahr gewählt.

(3) Von den Universitätslehrern, die als solche Beamte sind, ist einer Vorsitzender, ein weiterer ist sein Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Fachprüfungen mitwirkenden Prüfer sowie Beisitzer. Die Prüfer müssen in der Regel Universitätslehrer sein. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder des Lehrkörpers im weiteren Sinne zu Prüfern bestellt werden, sofern sie eigenverantwortlich selbständig Lehrveranstaltungen durchgeführt haben.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können der Abnahme der Prüfungen beiwohnen.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Vorprüfungsausschuß zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges, die insbesondere darüber Auskunft gibt, welchen Prüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat; das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
2. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
3. die folgenden Leistungsnachweise:
 - a) ein Schein über das Programmierpraktikum,
 - b) ein Proseminarschein,
 - c) ein Schein aus Analysis oder Linearer Algebra,
 - d) ein Schein aus Physikalische und Technologische Grundlagen der Informatik.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorprüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) eingeschrieben gewesen sein. Der Vorprüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

(5) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Vorprüfungsausschusses bekanntgegeben.

(6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß) über die Zulassung.

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

- (2) Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorprüfungsausschuß auch Teile einer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Vorprüfung anerkennen, wenn der Grund der Unterbrechung nicht im Nichtbestehen einzelner Prüfungsfächer oder im Überschreiten gestellter Fristen liegt.
- (4) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen wissenschaftlicher Hochschulen und in gleichen oder benachbarten Fachrichtungen von Fachhochschulen sowie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann der Vorprüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Hat ein Studierender an einer anderen Hochschule eine Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so werden ihm seine dort erbrachten Studienleistungen nicht anerkannt.

§ 7 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer:
 1. Analysis
 2. Lineare Algebra
 3. Praktische Mathematik
 4. Praktische Informatik
 5. Technische Informatik

§ 8 Art der Prüfungen

- (1) Die Vorprüfung erfolgt schriftlich oder mündlich. Ihre Form wird von jedem Prüfer mindestens ein Jahr vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in den Fächern, die nur mündlich geprüft werden, für jeden Kandidaten in der Regel 30 Minuten betragen. Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind durch einen Beisitzer in einer Niederschrift festzuhalten.
- (3) Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Fächern können in Teilprüfungen aufgeteilt werden. Diese dauern zwei bis drei Stunden. Eventuell erlaubte Hilfsmittel sind rechtzeitig bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Öffentlichkeit der Prüfung ausschließen, sofern der Kandidat dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt.
- (5) In den Fächern Analysis und Lineare Algebra kann die Vor-Prüfung auch durch studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden. Hat ein Kandidat zu jeder Vorlesung des Prüfungsfaches einen Klausurschein (Note mindestens 4,0) erworben, so hat er im entsprechenden Prüfungsfach die Vorprüfung bestanden.

Die zur Erlangung der Klausurscheine erforderlichen Klausuren dauern in der Regel eineinhalb bis zwei Stunden. Im übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Die Klausurscheine für studienbegleitende Prüfungen können nur in der Zeit bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Fachsemesters erworben werden. Ein nichtbestandener Klausurschein darf nur einmal wiederholt werden. Ein bestandener Klausurschein darf nicht wiederholt werden.
- (7) Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach bestanden, so kann sie nicht wiederholt werden. § 10 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 9 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Im Protokoll können jedoch zur Differenzierung Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Leistungen in den bestandenen Klausuren der studienbegleitenden Prüfungen werden bewertet nach folgender Notenskala:

1 - 1,3 - 1,7 - 2 - 2,3 - 2,7 - 3 - 3,3 - 3,7 - 4.

Die Prüfungsnote, die zur Berechnung der Gesamtprüfungsnote in das Protokoll aufgenommen wird, wird aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnoten nach folgendem Schema bestimmt: Die Note 2,0 ist zu erteilen, wenn das arithmetische Mittel mindestens 1,85 und kleiner als 2,15 ist; die Note 2,3 ist zu erteilen, wenn das arithmetische Mittel mindestens 2,15 und kleiner als 2,5 ist; die Note 2,7 ist zu erteilen, wenn das arithmetische Mittel mindestens 2,5 und kleiner als 2,85 ist.

Für die im Zeugnis anzugebende Fachnote gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bestanden.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

a) wenn sich der Kandidat unterlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,

b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorprüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

c) Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 10 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholungsprüfung gilt § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt, deren Ergebnis als Endnote gewertet wird.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann der Rektor bei Befürwortung durch den Vorprüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 11 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Vorprüfungsausschusses unterzeichnet.

- (2) Ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zu Vorprüfungen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 12 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich beim Hauptprüfungsausschuß zu stellen.
- (2) Bezüglich Antragsform und Studiennachweisen gilt § 5 entsprechend. Als Leistungsnachweis sind vorzulegen:
- a) ein Seminarschein und
 - b) ein Schein über eine Studienarbeit für Fortgeschrittene (Hardware- oder Softwarepraktikum)
- Außerdem ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Informatik vorzulegen.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Kandidat die Hauptprüfung im Fach Informatik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- Im übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.
- (2) Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt hat, werden anerkannt, soweit sie inhaltlich § 9 der Rahmenordnung für die Diplomprüfung in Informatik entsprechen.
- (3) Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Andernfalls kann der Hauptprüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 14 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen. Die Art der Fachprüfungen wird mindestens ein Jahr vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Prüfungsfächer sind:
1. Praktische Informatik
 2. Theoretische Informatik
 3. Technische Informatik
 4. Ergänzungsfach.

Das Ergänzungsfach kann aus den folgenden Anwendungsgebieten der Informatik gewählt werden:

Mathematik:	Reine Mathematik, Angew. Mathematik
Elektrotechnik:	Regelungstechnik, Nachrichtensysteme
Prozeßrechentechnik:	Verfahrenstechnik, Regelungstechnik, Meßtechnik
Angew. Informatik:	Automatisierung diskreter Prozesse
Wirtschaftswissenschaften:	Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft

Für weitere Anwendungsgebiete ist rechtzeitig die Genehmigung des Hauptprüfungsausschusses einzuholen.

(3) Entweder das Fach Theoretische Informatik oder das Fach Technische Informatik kann durch eines der verbleibenden Informatikfächer ersetzt werden. In diesem Falle entsteht ein Vertiefungsfach, das durch eine zusätzliche Prüfung abzuschließen ist. Die Kombination von Vertiefung im Fach Theoretische Informatik mit einem Ergänzungsfach aus Mathematik, sowie von Vertiefung im Fach Technische Informatik mit einem Ergänzungsfach aus Elektrotechnik ist nicht zulässig.

(4) Die beabsichtigten Prüfungen und deren Stoffumfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden je Prüfungsfach sind in einem Prüfungsplan zusammenzustellen, der vom Hauptprüfungsausschuß genehmigt werden muß.

Prüfungsgebiete im Fach Praktische Informatik sind z.B.:

- Betriebssysteme
- Informationssysteme
- Prozeßinformatik
- Programmiersysteme
- Dialogsysteme

Die gewählten Prüfungsfächer und Prüfungsgebiete dürfen sich in ihren Stoffen nicht überschneiden.

§ 15 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem gewählten Fachgebiet nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Universitätslehrer (i. S. v. § 27 Abs. 1 HSchG) der Fakultät ausgegeben und betreut. Ausgabe und Betreuung können mit Genehmigung des Hauptprüfungsausschusses auch durch ein Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne oder durch ein Lehrkörpermitglied einer anderen Fakultät erfolgen, wenn die Themenstellung und Notengebung im Einvernehmen mit einem Universitätslehrer der Fakultät für Informatik erfolgt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit ist mit Themen- und Terminangaben dem Hauptprüfungsausschuß mitzuteilen.

(4) Der Kandidat hat einmal die Möglichkeit, ein an ihn ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von drei Monaten unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein.

In begründeten Fällen kann der Hauptprüfungsausschuß die Frist nach Rücksprache mit dem Betreuer um drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Betreuer abzuliefern, der diesen Vorgang zusammen mit der Bewertung dem Hauptprüfungsausschuß schriftlich mitteilt.

(2) Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt durch denjenigen, der sie ausgegeben hat. Wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem weiteren Universitätslehrer (i. S. v. § 27 Abs. 1 HSchG) zu beurteilen.

(3) Weicht die zweite Beurteilung von der ersten ab, so entscheidet der Hauptprüfungsausschuß, ggf. unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachters, über die endgültige Bewertung.

§ 17 Art der Prüfung

Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 45 Minuten. Im übrigen gelten für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 18 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Bewertung der Leistungen der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 9 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung gilt jedoch auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (2) Bei der Berechnung des Notendurchschnitts wird die Diplomarbeit doppelt gewichtet.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Hauptprüfungsausschuß im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern unter Berücksichtigung aller vorliegenden Studienleistungen vom errechneten Durchschnitt um bis zu 0,2 Punkten zugunsten des Kandidaten abweichen.
- (4) Wurde die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und hat der Kandidat entweder in allen Fachprüfungen die Note 1,0 oder in höchstens einer Fachprüfung die Note 1,3, sonst aber stets 1,0 erzielt, so kann der Hauptprüfungsausschuß im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 20 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Wiederholungsarbeit wird in jedem Fall von zwei Gutachtern nach § 15 Abs. 2 beurteilt. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Für die Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung gelten §§ 10 und 17 entsprechend.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über eine bestandene Diplom-Hauptprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, welches das Thema der Diplomarbeit, die in den Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses sowie vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, mit dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierfür eine schriftliche Mitteilung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Diplom

Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Als Datum des Diploms zählt der Tag, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Diplom wird vom Rektor der Universität und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Einspruchsmöglichkeiten

Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Kommission für Prüfungsangelegenheiten der Fakultät (§ 36 Abs. 3 Grundordnung) schriftlich Einspruch eingelegt werden. Entsprechendes gilt gegenüber Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Die Möglichkeit, Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Übergangsregelung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft. Vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung bestandene Teilprüfungen gelten als bestanden.

(2) Die Bestimmungen über die Wirkungen der Regelstudienzeiten finden auf Studenten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, nach einer Übergangszeit von zwei Jahren für das nächstfolgende Semester Anwendung.

Für Studenten, die sich z. Zt. des Inkrafttretens im fünften oder sechsten Fachsemester befinden, werden die genannten Bestimmungen nach einer Übergangszeit von drei Jahren, für Studenten im siebten Fachsemester nach zweieinhalb Jahren zum nächstfolgenden Semester wirksam.

Karlsruhe, den 22. April 1977

Der Rektor:

gez. Draheim